

Investitions- und Finanzierungsplan WVA BA 28

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	264.000	144.000	96.000	24.000			
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	264.000	144.000	96.000	24.000	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**							
Zahlungsmittelreserve							
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR							
Bedarfszuweisungsmittel aR							
Subvention Bund (14%)	-						
Darlehen (Aufnahme über 264.000 € , zur Vorabdeckung bis Einlangen der Subventionen)	264.000	264.000					
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
Subvention Land (12 %)	-						
Summe:	264.000	264.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	5.280	z.B. AfA beginnend mit 2022, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen	520	Annahme: 0,8% Verzinsung, 25 J. Laufzeit, 65.000 € Darlehensaufnahme
Versicherung		?
Σ	5.800	

Variable Kosten p.a.		
Betriebskosten durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 5.800,00

Folgeeinnahmen:		
Leistungserlöse		Gebührenerhöhung?
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	2.745,60	Zuschuss Bund 14%, Zuschuss Land 12%
...		
Σ	2.745,60	

Kostendeckung p.a.: -3.054,40 **Unterdeckung p.a.**
-52,66%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt

** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen

*** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;

Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG